

Verteilungsplan der Verwertungsgesellschaft WORT nach § 9 der Satzung/Fassung 23. Mai 2009

A. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE

- § 1 Das zur Ausschüttung gelangende Aufkommen der VG WORT wird für jedes Geschäftsjahr nach Sparten an die Berechtigten getrennt verteilt.
- § 2 1. Sofern im Verteilungsplan nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, betragen für jede Sparte die Anteile der an einem Werk Berechtigten:
- | | |
|--|-----------------------------|
| a) Bei nicht oder nicht mehr verlagsgebundenen Werken (als nicht verlagsgebundene Werke gelten für die Abrechnung auch die in Pressespiegeln wiedergegebenen Beiträge) | Autor 100 % |
| b) bei verlagsgebundenen Werken | Autor 70 %
Verleger 30 % |
| c) bei übersetzten Werken für den des Autorenanteiles. | Übersetzer 50 % |
- Die geschützte Bearbeitung eines gemeinfreien Werkes (einschließlich der Übersetzung) wird wie ein Originalwerk bewertet.
2. Abweichend von A § 2 1. b) betragen der Anteil der Verleger für verlagsgebundene Werke für Verteilungspläne B I, V, VII, IX sowie die Zuweisungen nach C und G Verteilungsplan Wissenschaft für das Geschäftsjahr 2005 (Ausschüttung in 2006) 28,2 %, für das Geschäftsjahr 2006 (Ausschüttung in 2007) 25,8 %, für das Geschäftsjahr 2007 (Ausschüttung in 2008) 22,8 %, für das Geschäftsjahr 2008 (Ausschüttung in 2009) 24,67 %, für das Geschäftsjahr 2009 (Ausschüttung in 2010) 26,89 % und für das Geschäftsjahr 2010 (Ausschüttung in 2011) 28,67 %. Die Anteile der Urheber erhöhen bzw. verringern sich entsprechend.
- § 3 Soweit kein besonderer Verteilungsplan aufgestellt ist, werden die eingezogenen Beträge nach Abzug des Kostenanteils und von Zuweisungen an die Sozialeinrichtungen an die jeweils Berechtigten ausgeschüttet. Soweit die einzelnen Verteilungspläne Meldungen vorsehen, müssen diese in der hierfür vorgesehenen Form bis spätestens 31. Januar des auf das Erscheinen bzw. die Sendung des Werkes folgenden Jahres bei der VG WORT eingegangen sein. Verspätet eingehende Meldungen können erst im Folgejahr berücksichtigt werden. Ansprüche können nur im Jahr des Erscheinens bzw. der Sendung sowie in den beiden darauffolgenden Abrechnungsjahren geltend gemacht werden.
- § 4 Die Ausschüttungen erfolgen mindestens einmal jährlich an die Berechtigten direkt. Soweit Ausschüttungsbeträge für einzelne Berechtigte insgesamt nicht mindestens € 10,- erreichen, können diese dem Sozialfonds zugeführt werden.
- § 5 a) Berechtigte können gegen Erstattung einer Verwaltungsgebühr in Höhe von € 15,- einen detaillierten Abrechnungsauszug oder eine Steuerbescheinigung von der VG WORT anfordern.
b) Treten für ein Werk Ansprüche mehrerer in Widerstreit, so ist die VG WORT berechtigt, die Auszahlung so lange zu verweigern, bis eine gemeinsame Erklärung der streitenden Parteien oder eine für die Parteien verbindliche Entscheidung über die Berechtigung vorliegt. Die VG WORT kann eine Frist von sechs Monaten zur Geltendmachung der Ansprüche setzen. Wird der Nachweis zur Geltendmachung innerhalb dieser Frist nicht erbracht, ist die VG WORT zur Auszahlung an den Wahrnehmungsberechtigten, der das Werk zuerst angemeldet hat, berechtigt.

B. DIE EINZELNEN VERTEILUNGSPLÄNE

I. Verteilungsplan für die Sparten öffentliche Wiedergabe und Vergütung für Geräte- und Leerkassettenabgabe sowie Kabelweitersendung (§ 1 Ziff. 2, 3 und 14 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 6 1. Die VG WORT nimmt die Ausschüttungen aus dem Aufkommen der Sparten öffentliche Wiedergabe (Zweitwiedergaberechte für Hörfunk und Fernsehen in Gaststätten) und Vergütung nach § 54 UrhG (Geräte- und Leerkassettenvergütung) an diejenigen Autoren und Verleger vor, welche ihr aufgrund der Anmeldung von Hörfunk- und Fernsehsendungen in Form der „Meldekarte“ bzw. von Sprachträgern (insbes. Schallplatten, Kassetten und CDs) in Form der „Meldebogen“ als die Berechtigten bekannt sind, im Bereich der Kleinen Senderechte ohne Meldung durch einen prozentualen Aufschlag.
2. Für Werke mit mehr als 3 Urhebern ist das speziell hierfür vorgesehene Meldeformular zu verwenden.

- § 7 Erträge aus dramatischen Werken, welche bei einem Verleger der Berufsgruppe 5 verlegt sind, werden abweichend von A. § 2 des Verteilungsplans zu 100 % auf dessen Verlangen und Meldungen an den Bühnenverleger ausgeschüttet; er rechnet diese Erträge entsprechend dem individuellen Bühnenverlagvertrag ab und stellt die VG WORT insoweit von Ansprüchen Dritter (Autor, Übersetzer, Bearbeiter) frei. Bei der Ausschüttung der Vergütung für Kabelweiterleitung erfolgt in diesen Fällen ein Zuschlag von 30 % mit der Maßgabe, dass der Bühnenverlag den 100-%-Autorenanteil weiterverrechnet.
- § 8 Der auf die Berechtigten aus erschienenen Sprachträgern (insbes. Schallplatten, Kassetten und CDs) mit gesprochenem Wort entfallende Anteil beträgt bis zu 18 % des Aufkommens für Tonaufzeichnungsgeräte und Tonträger. Über die Höhe der Zuweisung entscheidet der Verwaltungsrat.
- § 9 Im übrigen werden die an die einzelnen Berechtigten zu verteilenden Beträge nach der Minutenzahl der Sendung sowie der Bewertung der Kategorie und der Einstufung der Sendeanstalten nach § 10 errechnet. Berücksichtigt wird stets nur der Eigenanteil. Beiträge mit einer Dauer von weniger als 1 Minute können nicht gemeldet werden.

§ 10 **1. Bewertung der Werkekategorien**

Hörfunk

- | | |
|---------------|---|
| KATEGORIE 1 | LITERATUR UND MEDIALE KUNSTFORMEN |
| a) 100 Punkte | Lyrik (doppelte Zeit),
Hörspiele (1,2fache Zeit);
Erzählungen und Essays; Rezensionen und Glossen; Szenen nach vorbestehenden Werken. |
| b) 80 Punkte | künstlerische, dramaturgisch gestaltete Features; O-Ton-Collagen. |
| KATEGORIE 2 | INFORMATION UND UNTERHALTUNG |
| a) 50 Punkte | Dokumentationen, Features und Schulfunksendungen; Comedies (heitere Szenen). |
| b) 25 Punkte | Einzelbeiträge; Kommentare; Berichte; Conference. |
| c) 20 Punkte | Tagesaktuelle Reportagen. |
| KATEGORIE 3 | SONSTIGE SPRACHWERKE |
| a) 30 Punkte | Fachgespräche, Fachinterviews, Fachdiskussionen. |
| b) 16 Punkte | Moderationen mit selbstgestalteten Einführungs- und Zwischentexten; Interviews, Diskussionen, Gespräche, Talks. |
| c) 10 Punkte | Börsenkommentare. |
| d) 5 Punkte | Moderationen, Präsentationen von Unterhaltungssendungen mit überwiegendem Musikanteil. |
| KATEGORIE 4 | SPORT |
| a) 22 Punkte | Kommentare; zusammenfassende Berichte. |
| b) 15 Punkte | Interviews; Live-Reportagen. |

Fernsehen

- | | |
|---------------|---|
| KATEGORIE 1 | LITERATUR UND MEDIALE KUNSTFORMEN |
| a) 100 Punkte | Lyrik (doppelte Zeit),
Fernsehspiele jeder Art;
Erzählungen und Essays; Rezensionen und Glossen; Kabarett; Szenen nach vorbestehenden Werken; Zeichentrickfilme (halbe Zeit). |
| b) 16 Punkte | Roh- bzw. Erstübersetzungen.
Zeitanteilige Synchron-Rückübersetzungen eines deutschsprachigen Originaldrehbuchs. |
| c) 16 Punkte | Synchronübersetzungen. |
| d) 16 Punkte | Untertitel (nur Übersetzungen); für musikdramatische Werke (halbe Zeit). |
| e) 5 Punkte | Audiodeskriptionen. |
| KATEGORIE 2 | INFORMATION UND UNTERHALTUNG |
| a) 80 Punkte | Dokumentationen, Features und Schulfunksendungen (Dokumentarfilme mit Kinobewertung 100 Punkte). |
| b) 50 Punkte | Manuskripte für Unterhaltungssendungen, Comedies (heitere Szenen). |
| c) 40 Punkte | Reportagen. |
| d) 35 Punkte | Doku Soaps. |
| e) 25 Punkte | Einzelbeiträge; Kommentare; Berichte; Conference. |
| f) 20 Punkte | Tagesaktuelle Reportagen. |
| KATEGORIE 3 | SONSTIGE SPRACHWERKE |
| a) 15 Punkte | Gestaltete Einführungs- und Zwischentexte; Interviews, Diskussionen, Gespräche, Talks. |
| b) 10 Punkte | Börsenkommentare. |
| c) 5 Punkte | Moderationen, Präsentationen von Unterhaltungssendungen mit überwiegendem Musikanteil; voice over. |
| KATEGORIE 4 | SPORT |
| 15 Punkte | Reportagen; Kommentare und Interviews. |

2. Einstufung der Sendeanstalten

Hörfunk

Bayerischer Rundfunk (BR)	vierfacher Wert	Radio Bremen (RB)	einfacher Wert
Deutschlandfunk (Köln)	achtfacher Wert	Saarländischer Rundfunk (SR)	einfacher Wert
DeutschlandRadio Kultur Berlin	achtfacher Wert	Sender Freies Berlin (SFB)	zweifacher Wert
Hessischer Rundfunk (HR)	zweifacher Wert	Südwestrundfunk (SWR) 1, 2 und 3	vierfacher Wert
Mitteldeutscher Rundfunk (MDR)	dreifacher Wert	Südwestrundfunk (SWR) 4 Baden-Württ.	dreifacher Wert
Norddeutscher Rundfunk (NDR)	vierfacher Wert	Südwestrundfunk (SWR) 4 Rheinl.-Pfalz	zweifacher Wert
Ostdeutscher Rundfunk Brandenburg (ORB)	zweifacher Wert	Westdeutscher Rundfunk (WDR)	vierfacher Wert
Radio Berlin-Brandenburg (RBB)	dreifacher Wert		

Bei gleichzeitiger Ausstrahlung durch mehrere Anstalten summieren sich die Senderwerte, höchstens jedoch auf den achtfachen Wert. Regional- und Digitalradioprogramme öffentlich-rechtlicher Anstalten werden im Verhältnis der Zahl der durch sie erreichbaren Haushalte zur entsprechenden Gesamtzahl der betreffenden Anstalt in Ansatz gebracht.

Fernsehen

ARD

Gemeinschaftsprogramm (Abendprogramm)	100 %
Gemeinschaftsprogramm (Tagesprogramm)	50 %
Regionalprogramm pro Sender	10 % je Anstalt, jedoch höchstens 100 %
III. Programme der ARD werden wie sonstige Programme gemäß c) eingestuft.	
Gesplittete III. Programme der ARD werden nach dem zahlenmäßigen Anteil an der Gesamtzahl dieser Programme bewertet.	

ZDF

Abend- und Vorabendprogramm	100 %
Tagesprogramm	50 %

c) Sonstige (Hörfunk und Fernsehen)

Sonstige Programme werden nur berücksichtigt, soweit sie für das betreffende Gebiet bestimmt sind.

Sonstige Hörfunkprogramme (Ausnahme: Deutsche Welle) werden berücksichtigt, wenn sie mindestens 200 000 Haushalte erreichen.

Sonstige Hörfunkprogramme:

Bis 1 Mio. erreichbare Haushalte	einfacher Wert
1–3 Mio. erreichbare Haushalte	zweifacher Wert
3–5 Mio. erreichbare Haushalte	dreifacher Wert
über 5 Mio. erreichbare Haushalte	vierfacher Wert

Sonstige Fernsehprogramme werden berücksichtigt, wenn sie mindestens 1 Mio. Haushalte erreichen. Diese Fernsehprogramme werden mit den von AGF/GfK-Fernsehforschung jährlich ermittelten und veröffentlichten Prozentzahlen über die technische Reichweite der deutschen Fernsehsender bewertet.

Diese Sätze gelten im Fernsehen für das Abendprogramm; das Tagesprogramm wird mit der Hälfte dieser Sätze vergütet.

3. Allgemeines

Als Abendprogramm gelten alle Sendungen, die ab 17.30 Uhr beginnen.

Unabhängig vom Sender werden von jeder Sendung pro Kalenderhalbjahr insgesamt jeweils nur die zwei Ausstrahlungen mit den jeweils höchsten Senderwerten berücksichtigt.

§ 11 1. Die an die einzelnen Berechtigten bei erschienenen SPRACHTONTRÄGERN (insbes. Schallplatten, Kassetten und CDs) nach § 8 zuverteilenden Beträge werden nach der Minutenzahl des gesprochenen Wortes sowie der Bewertung der Kategorie errechnet. Bei literarischen Texten wird die Minutenzahl mit dem vierfachen Wert angesetzt. Die Auflagenhöhe der Schallplatte/Kassette wird nicht bewertet. Es werden nur kommerzielle Tonträger berücksichtigt, die in der Bundesrepublik Deutschland in angemessenem Umfang verbreitet sind.

2. Bewertung der Werkekategorien

KATEGORIE 1	LITERATUR
vierfacher Minutenwert	Erzählung; Lyrik; Dramatisierung; Kabarett/Sketches (keine Produktion für Kinder und Jugendliche).
KATEGORIE 2	PRODUKTION FÜR KINDER UND JUGENDLICHE
zweifacher Minutenwert	Märchen/Märchenspiel; Erzählung; Hörspiel.
KATEGORIE 3	RELIGIÖSE TEXTE
einfacher Minutenwert	Gebete; Meditationen, etc.
	SONSTIGE TEXTE
KATEGORIE 4	TEXTE FÜR LEHR- UND UNTERRICHTSZWECKE
halber Minutenwert	Medienverbund; pädagogisch-didaktischer Beitrag; Sketches/Szenen in Sprachlehrgängen.
BEARBEITUNGEN:	bei gemeinfreien Werken: $\frac{1}{3}$ der Zeit bei geschützten Werken: $\frac{1}{4}$ der Zeit.

ÜBERSETZUNGEN: halber Minutenwert.

Bei gleichzeitigem Erscheinen einer Schallplatte und einer Kassette erfolgt ein Aufschlag von 50 %.

§ 12 Für Sendungen im Rahmen der Kleinen Senderechte gelten die Bestimmungen des Verteilungsplans B. II.

II. Verteilungsplan für die Kleinen Senderechte

(§ 1 Ziff. 7 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 13 1. Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Kleinen Senderechte (§ 20 UrhG) an diejenigen Autoren und Verleger vor, welche aufgrund der Meldungen der Rundfunk- und Fernsehanstalten als die Berechtigten festgestellt werden.
2. Bei Sendungen von Sprachträgern wird der Urheberanteil zwischen Urheber und Verlag des erschienenen Werkes gem. § 2 verteilt. Der Tonträger produzierende Verlag erhält den für Leistungsschutzrechte bezahlten Aufschlag, sofern er nicht Wahrnehmungsberechtigter der GVL ist.
- § 14 Sendungen im Rahmen des Kleinen Senderechts werden ohne Meldung durch den Berechtigten berücksichtigt.
- § 15 Zweitwiedergaberechte werden beim Kleinen Senderecht ohne Berücksichtigung der Werkekategorien durch einen prozentualen Aufschlag auf die Ausschüttung für Kleine Senderechte vergütet.
- § 16 Der prozentuale Aufschlag wird jeweils nach der entsprechenden Quote (Punktwert) des Vorjahres bestimmt.
- § 17 Lyrik erhält einen Zuschlag bis zum doppelten Vergütungssatz.

III. Verteilungsplan für die Sparte Bibliothekstantieme

(§ 1 Ziff. 1 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 18 Das Aufkommen aus der Sparte Bibliothekstantieme (§ 27 Abs. 2 UrhG) für allgemeine öffentliche Bibliotheken wird wie folgt ausgeschüttet:
- a) Bis zu 20 % der gesamten Ausschüttungssumme werden dergestalt verteilt, dass jeder Berechtigte einen gleich hohen Sockelbetrag erhält; über die Höhe der Zuweisung entscheidet der Verwaltungsrat.
b) Der Rest wird im Wege der Hochrechnung aufgrund der Ausleihstatistik der VG WORT verteilt (§ 19).
- § 19 Maßgebend für die an die Berechtigten zur Verteilung gelangenden Beträge gem. § 18 b) ist grundsätzlich der festgestellte Ausleihvorgang eines Werkes an allgemein öffentlichen Bibliotheken, wobei der Berechnung die Ausleihstatistiken des abgelaufenen und der beiden vorangegangenen Jahre zugrunde gelegt werden (Revolvierung). Es erfolgt keine unterschiedliche Bewertung der Ausleihvorgänge nach Art, Genre, Ausstattung oder Preis des entliehenen Werkes.
- § 20 Neu hinzukommende Berechtigte erhalten rückwirkend die Beträge, die im Jahr des Vertragsabschlusses sowie in den vorangegangenen zwei Jahren für sie angefallen sind.
- § 21 Alle drei Jahre wird eine Sonderausschüttung auf der Basis von Meldungen durchgeführt. An dieser Sonderausschüttung können teilnehmen:
- a) Autoren von Büchern und Beiträgen (soweit es sich nicht um wissenschaftliche oder Fachliteratur, Tageszeitungen oder Publikumszeitschriften handelt), die über einen zusammenhängenden Zeitraum von jeweils drei Jahren keine Ausschüttungen in der Sparte Bibliothekstantieme öffentliche Bibliotheken erhalten haben;
b) Autoren von belletristischen Texten in Anthologien unabhängig von der Höhe ihrer alljährlichen Ausschüttungen; übersteigt die nach § 22 errechnete Ausschüttungssumme für die gemeldeten Beiträge die Summe ihrer Ausschüttungen für das laufende sowie die beiden vorangegangenen Jahre, erhalten sie den Differenzbetrag.
- § 22 Jeder an dieser Sonderausschüttung teilnehmende Berechtigte erhält den Sockelbetrag gemäß § 18 a) sowie – als Autor eines oder mehrerer in einem Sammelwerk erschienenen Beiträge – 10 % der auf dieses Sammelwerk gemäß §§ 18 b) und 19 entfallenden Ausschüttungssumme für das laufende sowie die beiden vorangegangenen Jahre.

IV. Verteilungsplan für die Sparte Pressespiegelvergütung

(§ 1 Ziff. 4 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 23 Die VG WORT nimmt die aus dem Aufkommen der Sparte Pressespiegelvergütung (§ 49 Abs. 1 S. 2 UrhG) sich ergebenden Ausschüttungen an diejenigen Autoren vor, welche aufgrund der Auswertung der betreffenden Pressespiegel durch die VG WORT festgestellt werden. § 20 gilt entsprechend.
- § 24 Die an die Berechtigten danach zu verteilenden Beträge werden ausschließlich nach dem Umfang der Veröffentlichung und der Auflagenhöhe des betreffenden Pressespiegels als Multiplikator errechnet. Insbesondere findet keine wie immer geartete Bewertung der Beiträge statt.

V. Verteilungsplan für die Sparte Schulbuchvergütung

(§ 1 Ziff. 6 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 25 Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Sparte Schulbuchvergütung (§ 46 Abs. 4 UrhG) an diejenigen Autoren und Verleger vor, welche aufgrund der überprüften Meldungen der Schulbuchverleger als die Berechtigten festgestellt werden.

VI. Verteilungsplan für die Sparte Lesezirkelvergütung

(§ 1 Ziff. 1 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 26 Die Verteilung des Aufkommens in der Sparte Lesezirkelvergütung (Vergütung für das Vermieten von Lesemappen gemäß § 27 Abs. 1 UrhG) erfolgt für Zeitungen und Publikumszeitschriften im Rahmen der Ausschüttung gemäß §§ 40 ff. dieser Verteilungspläne, soweit es um Fachzeitschriften geht, in Form eines Zuschlags zur Beitragsausschüttung Wissenschaft, dessen Höhe der Verwaltungsrat bestimmt.

(§§ 27–29 entfallen)

VII. Verteilungsplan für die Sparte Fotokopieren in Schulen

(§ 1 Ziff. 5 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 30 Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Vergütung für das Fotokopieren in Schulen (Vergütung für die Herstellung von Fotokopien in Schulen in Klassenstärke sowie zu Prüfungszwecken gemäß § 54 a Abs. 2 UrhG) in den Bereichen
- § 31 Belletristik
 - § 32 Sachbücher
 - § 33 Tages- und Wochenpresse
- entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen des Fotokopierens in Schulen festgestellten Anteilen vor.
- § 31 Der auf den Bereich Belletristik entfallende Anteil wird im Rahmen des Verteilungsplans B. III. für die Sparte Bibliothekstantieme dergestalt verteilt, dass die dort aufscheinenden Autoren und Verleger einen Zuschlag zur Ausschüttung aus der Sparte Bibliothekstantieme erhalten. Der Zuschlag erfolgt ohne Berücksichtigung der unter B. III. § 20 genannten Kategorien zu jeweils gleichen Teilen.
- § 32 Der auf den Bereich Sachbücher entfallende Anteil wird entsprechend § 31 ausgeschüttet. Ein Teil des auf den Bereich Sachbücher entfallenden Aufkommens wird zur Aufstockung der Buchausschüttung Urheber im Rahmen des Verteilungsplans Bibliothekstantieme Wissenschaft verwendet. Der Verwaltungsrat beschließt über die Höhe dieses Teils und über seine spätere Veränderung.
- § 33 Der auf den Bereich Tages- und Wochenpresse entfallende Anteil wird im Rahmen des Verteilungsplanes B. IX. für die Sparte Reprographievergütung der Ausschüttung nach §§ 40 und 41 zugeschlagen.
- § 34 Soweit die Ermittlungen der VG WORT über das Fotokopieren in Schulen ergeben, dass Fotokopien aus Werken der vorstehend in §§ 31 und 32 genannten Bereiche aus Sammlungen für den Schulgebrauch etc. gemäß § 46 UrhG gefertigt werden, erfolgt die entsprechende Ausschüttung abweichend von §§ 31 und 33 dadurch, dass die hierauf entfallenden Anteile zur prozentualen Aufstockung der Ausschüttungen nach dem Verteilungsplan für die Sparte Schulbuchvergütungen (B. V.) verwendet werden.

VIII. Verteilungsplan für die Sparte Video-Vermietung

(§ 1 Ziff. 1 des Wahrnehmungsvertrags)

- § 35 Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Video-Vermietung (Vergütung für das Vermieten und Verleihen von Videokassetten gemäß § 27 Abs. 1 UrhG) an diejenigen Berechtigten vor, welche ihr aufgrund der Meldungen von erschienenen Video-Programm-Kassetten, die von gewerbsmäßigen, der Öffentlichkeit zugänglichen Einrichtungen vermietet oder verliehen werden, bekannt sind. Die Meldungen erfolgen auf dem „Meldebogen für Video-Vermiet/Verleihkassetten“.

Nicht gemeldet werden können Kassetten aus dem Pornobereich (hardcore) sowie pornographische Videoprogramme, deren Vertrieb aufgrund gesetzlicher Vorschriften eingeschränkt ist.

- § 36 1. Gemeldet werden können alle Urheberrechte an Sprachwerken der unter § 35 Abs. 1 genannten Videoprogramme.
2. Die einzelnen Sprachbeiträge werden wie folgt bewertet:

KATEGORIE 1	SPIELFILM	
	a) Originaldrehbuch	100 %
	b) Drehbuch nach einem vorbestehenden Werk (Adaption)	50 %
	Bearbeitetes vorbestehendes Werk (Umwandlung in eine andere sprachliche Werkgattung)	50 %
	c) Deutschsprachige Adaption eines fremdsprachigen Films	
	Roh- bzw. Erstübersetzung	16 %
	Synchronübersetzung	16 %
	Untertitel (nur Übersetzung)	16 %
	d) Anteilige Synchron-Rückübersetzung eines deutschsprachigen Originaldrehbuchs	16 %
KATEGORIE 2	SONSTIGE FILME	
	Dokumentarfilme (Dokumentarfilme mit Kinoauswertung 100 %)	80 %
	Hobby/Sport/Wissenschaft/Sprachkurse	20 %

3. a) Bei Verfilmung eines vorbestehenden, verlegten Werkes wird der Verleger der Vorlage gemäß § 2 b) mit 30 % beteiligt.
b) Für verfilmte dramatische Werke, welche bei einem Verleger der Berufsgruppe 5 verlegt sind, gilt § 6 entsprechend.

4. Die Video-Programm-Kassetten werden wie folgt bewertet:

Bis einschließlich	25 Minuten Spieldauer	25 %
über	25–45 Minuten Spieldauer	50 %
über	45–80 Minuten Spieldauer	75 %
über	80 Minuten Spieldauer	100 %

- § 37 Jedes Videogramm muss nur einmal gemeldet werden. Jedes gemeldete Videogramm wird auch in den Folgejahren berücksichtigt, solange es in den einschlägigen Katalogen noch registriert ist, nach sieben Jahren allerdings nurmehr mit 50 % des vollen Ausschüttungsbetrags.

- § 37a §§ 35–37 gelten für DVDs entsprechend. Den Filmen hinzugefügte Werke werden vorab mit insgesamt 10 % berücksichtigt. Derartige Werke mit einer Länge von weniger als 10 Minuten können nicht gemeldet werden.

IX. Verteilungsplan für die Sparte Reprographie

(§ 1 Ziff. 5 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 38 Die VG WORT nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen in der Sparte Reprographie (Geräte- und Betreiberabgabe gemäß § 54 a UrhG mit Ausnahme des Aufkommens aus der Sparte Fotokopieren in Schulen) in den Bereichen

– Belletristik (§ 39)

– Tages- und Wochenpresse (§§ 40 und 41)

entsprechend den von der VG WORT bei ihren Ermittlungen festgestellten Anteilen vor.

In den Bereich Tages- und Wochenpresse fließt das Aufkommen aus der Sparte Lesezirkelvergütung (Vergütung für das Vermieten von Lesemappen gemäß § 27 Abs. 1 UrhG) mit ein.

§ 39 Der auf den Bereich Belletristik entfallende Anteil wird im Rahmen des Verteilungsplans B. III. für die Sparte Bibliothekstantieme dergestalt verteilt, dass die dort aufscheinenden Autoren und Verleger einen Zuschlag zur Ausschüttung aus der Sparte Bibliothekstantieme erhalten. Der Zuschlag erfolgt ohne Berücksichtigung der Höhe der Auszahlungen aus der Bibliothekstantieme zu jeweils gleichen Teilen.

§ 40 Der auf den Bereich Tageszeitungen und Publikumszeitschriften entfallende Anteil wird wie folgt ausgeschüttet:

1. Ein Teil wird im Rahmen des Verteilungsplans für die Sparte Pressespiegelvergütung (B. IV.) wie folgt verteilt:

a) Ein Teil wird dergestalt verteilt, dass jeder der dort aufscheinenden Berechtigten einen Zuschlag zur Auszahlung aus der Sparte Pressespiegelvergütung erhält. Dieser Zuschlag erfolgt ohne Berücksichtigung der Höhe der Auszahlungen aus der Pressespiegelvergütung zu jeweils gleichen Teilen.

b) Der verbleibende Teil wird zur prozentualen Aufstockung der Auszahlung aus der Sparte Pressespiegelvergütung verwendet.

2. Ein Teil wird nach Maßgabe von § 41 zusammen mit dem Aufkommen aus der Lesezirkelvergütung an die Berechtigten ausgeschüttet.

3. Die prozentualen Anteile der Ausschüttungen nach 1. und 2. beschließt der Verwaltungsrat.

§ 41 Die VG WORT nimmt die Ausschüttung des Anteils von § 40 Ziff. 2. aufgrund von Meldungen der Berechtigten nach folgenden Maßgaben vor:

a) Der Berechtigte muss in dem der Ausschüttung vorangegangenen Jahr in einer deutschen Zeitung oder Publikumszeitschrift Artikel mit insgesamt mindestens 10.000 Anschlägen veröffentlicht haben, wobei nur Artikel mit mindestens 900 Anschlägen berücksichtigt werden. Für Lyrik gelten keine Mindestanschlagszahlen.

b) Die Höhe der Ausschüttung bemisst sich zum einen nach der Anzahl der Presseorgane*), in denen der betreffende Berechtigte die Mindestanschlagszahl veröffentlicht hat, und zum anderen nach der Zahl der Anschläge pro Presseorgan. Die nach c) und d) ermittelten Punkte werden miteinander multipliziert.

c) Die Presseorgane werden nach der Höhe ihrer in der Bundesrepublik verbreiteten Auflage wie folgt eingestuft:

500 bis 5.000 Exemplare sowie kostenlos verteilte Presseorgane	1 Punkt	bis 300.000 Exemplare	9 Punkte
bis 50.000 Exemplare	3 Punkte	bis 400.000 Exemplare	11 Punkte
bis 100.000 Exemplare	5 Punkte	bis 500.000 Exemplare	13 Punkte
bis 200.000 Exemplare	7 Punkte	über 500.000 Exemplare	15 Punkte

Von Presseagenturen verbreitete Artikel werden pauschal bei weniger als 50 belieferten publizistischen Einheiten mit insgesamt 5 Punkten, bei 50 bis 70 Einheiten mit insgesamt 6 Punkten, bei 71 bis 100 Einheiten mit insgesamt 8 Punkten und bei mehr als 100 Einheiten mit insgesamt 10 Punkten bewertet.

Presseorgane, die in Lesemappen geführt werden, erhalten einen Zuschlag, der sich bei einer Lesezirkelaufgabe von mehr als 100.000 Exemplaren verdoppelt. Über die Höhe des Zuschlages entscheidet der Verwaltungsrat.

d) Die Zahl der Anschläge pro Presseorgan wird mit folgenden Punktwerten berücksichtigt:

10.000–200.000 Anschläge	1 Punkt	bis 800.000 Anschläge	4 Punkte
bis 400.000 Anschläge	2 Punkte	bis 1 Mio. Anschläge	5 Punkte
bis 600.000 Anschläge	3 Punkte	über 1 Mio. Anschläge	6 Punkte

e) Die VG WORT nimmt Ausschüttungen nur an diejenigen vor, die die „Meldekarte Presse-Repro“ ordnungsgemäß ausgefüllt vorgelegt haben.

f) Gemeldet werden können nur Zeitungen und Publikumszeitschriften, keine Fachzeitschriften.

g) Ist ein Berechtigter im selben Jahr sowohl an der Presse-Repro- als auch an der Pressespiegel-Tantieme beteiligt, erhält er nur den höheren Betrag.

X. Verteilungsplan für Blindenschriftausgaben und Hörbücher für Blinde und Sehbehinderte

(§ 1 Ziff. 21 des Wahrnehmungsvertrags)

§ 42 Die VG WORT nimmt die Ausschüttungen aus dem Aufkommen aus § 45a UrhG wie folgt vor:

a) Die Berechtigten (Autoren und Verlage) werden von jeder Nutzung ihrer Werke als Blindenschriftausgabe oder Hörbuch für Blinde und Sehbehinderte informiert.

b) Die VG WORT GmbH nimmt die Ausschüttung aus dem Aufkommen der Sparte Blindenschriftausgaben und Hörbücher für Blinde und Sehbehinderte an diejenigen Autoren und Verleger vor, welche aufgrund der überprüften Meldungen als die Berechtigten festgestellt werden.

*) Die im Mantelteil einer Zeitung erschienenen Artikel werden nur einmal mit der Gesamtauflage berücksichtigt. Diese Regelung gilt auch für Redaktionsgemeinschaften, bei denen die angeschlossenen Zeitungen ihre Artikel aus einer gemeinsamen Redaktionszentrale beziehen, d. h., auch solche Artikel werden jeweils einmal mit der Gesamtauflage aller angeschlossenen Presseorgane berücksichtigt.